

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 4 (1828)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Merkwürdige Kuppelgeschichte  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542208>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nes Bodmar der zeit Landtamman zu Appenzell, aus Frem  
Ernstlichen Pit, doch Ime und uns Tädigs Mäner und  
all unsern nachkommen onschädlich, für sie dise Beite Par-  
teyen und Ihre nachkommen, sein aigen Fussigel an disen  
brieff gethan, und Henke. deren zweyen gleich Luthente,  
und Feder Partey einen geben, den 10 Tag Augstmonat.  
Nach Christi unsers Heilandts geburt Fünfzehn Hundert  
achtzig und Im sibenden Jahr zelt.

544707

### Merkwürdige Kuppelgeschichte.

Ungeachtet die Ehegesetze, denen unser Land sich unter-  
zog, in früheren Zeiten noch bedeutend strenger waren als  
heut zu Tage, indem damals außer auf das bestimmte Alter  
noch viel mehr auf die Einwilligung der Eltern, Großeltern,  
Vormünder und Vorgesetzten gesehen wurde als jetzt: so ereig-  
nete sich doch im J. 1730 ein mit solchen Verordnungen so  
sehr im Widerspruch stehender Fall, wie seitdem in diesen  
Gegenden keiner vorgekommen ist, und der auch damals ein  
unerhörter gewesen seyn mag.

Die  $13\frac{1}{2}$  Jahr alte Enkelin des 1727 verstorbenen  
Landesstatthalters und Alt-Landvogts im Rheinthal, Johan-  
nes Scheuß von Herisau, wurde dem elterlichen Hause  
durch ihren mütterlichen Großvater entlockt und am frühen  
Morgen ohne Tauf- und Eheschein von einem Pfarrer im  
Toggenburg dem Chirurgus Joh. Ulrich Steger von Lichten-  
steig angetraut. Die Folge davon war ein weitläufiger Pro-  
zeß, der von dem Vater der Entführten gegen den Entführer  
und Kuppler geführt und der am Ende vor die löbl. refor-  
mierten Vororte Zürich und Bern gebracht und von diesen  
in Frauenfeld entschieden wurde.

In der frühesten Jugend verlor das verheirathete Kind  
ihre Mutter, welche eine Tochter des toggenburgischen Land-  
weibels, Valentin Hartmanns, von Degersheim, war. Dies-  
ser zog die Großtochter an sich, so daß sie bald öfter bei

ihm als bei ihrem Vater, Hrn. Joh. Konrad Scheuß von Herisau, sich befand. Schon dieses erregte viele Zwistigkeiten. Der Vater, der mit Widerwillen zusah, wie die Tochter allmählich die kindliche Unabhängigkeit an ihn verlor, machte anfänglich Vorstellungen bei seinem Schwäbervater, aber umsonst. Endlich wandte er sich sogar an die Obrigkeit, welche den Doktor und Quartierhauptmann Joh. Georg Oberteuffer von Herisau an den damaligen Landvogt Fidel Anton Nintinner und an das in Lichtensteig versammelte toggenburgische Landgericht absandte, wo den 18. Jänner 1730 die Erkanntniss ergieng, daß Landweibel Hartmann seine Großtochter ihrem Vater unverzüglich unter der Bedingniß zurückgeben soll, daß Hr. Scheuß gehalten sey, die Tochter, so oft sie oder die Großeltern es begehrten, nach Degersheim zu lassen, und überhaupt ohne den Rath der Großeltern nichts, das sie betreffen möge, vorzunehmen.

Dieser Erkanntniss gemäß zu handeln versprach Hartmann mit Mund und Hand. Aber schon den 24. des nämlichen Monats fand durch seine Vermittlung jene sonderbare Eheeinsegnung durch den aus Bern gebürtigen Pfarrer Zinsmeister in Lichtensteig, Morgens bei anbrechendem Tage, statt.

In Folge dessen erschien Scheuß den 4. Hornung am Schranken E. E. Großes Rathes in Trogen mit beweglicher Klage, und bat um Beistand und Hülfe. Mit der größten Bereitwilligkeit entsprach der Rath seinem Ansuchen und sandte aus seiner Mitte die Herren: Statthalter Meyer, Seckelmeister Tanner und Doktor Oberteuffer mit folgendem Schreiben an den Landvogt in Lichtensteig ab:

Unsern Nachbarlichen Gruß, und was wir Ehren, Liebes und Guts vermögen zuvor!

Hochgeachteter, Wohledelgeborener, Gestrenger,  
Hochgeehrter Herr Landvogt!

Dem nach wir beschlossen, in bekannter Angelegenheit

unsers Landesangehörigen Hrn. Hs. Konrad Scheusen von Herisau, betreffend sein entführtes und verfubbeltes Kind mit voller Instruktion und Befehl, an Thro Gestrengen, abzurichten, Unsere besonders Hoch und Borgeachte Miträthe Hrn. Jerimias Meyer Stadhalter, Hr. Barth. Tanner Sekelmeister und Hr. J. Georg Oberteuffer, als gelangt, an Thro Gestrengen. Unsere Freundenachbarrliche Ersuchung. Dennenselben nicht allein geneigtes Gehöre, sonder in allem, was Dieselbigen vortragen werden, gleich uns selbsten völligen Glauben zu stellen, und so gleich mit gutwieriger Wilfähriger Erklärung zu erlassen: So wir in allen Begebenheiten zu erwiedrigen so geneigt sind! als wir Gott bitten, daß er uns sämtlichen, seiner Protection wohlbefohlen halten. Datum Trogen den 4. Hornung St. V. 1730.

Landammann und Rath des Lands Appenzell VR.

Mit einem andern Schreiben ähnlichen Inhalts wurde später Dr. Oberteuffer an den Abt Joseph von St. Gallen abgeordnet. Von diesem kam unter dem 3. April ein sehr günstiges Antwortschreiben zurück, jedoch ohne weiter in die Sache einzutreten, bis ein Ehrw. Synodus von unserer Religion den Ausspruch gethan habe, ob er eine solche Ehe für gültig ansehe oder nicht.

Ein drittes Schreiben verlangte von dem Zürcherischen Synodus die hierauf bezüglichen Artikel aus den Matrimonialsäzungen. Es erfolgte eine baldige Antwort mit dem verlangten Auszuge des Inhalts: „Dass keine Ehe könne haften oder gütig seyn, die ein Kind hinterrugs, ohne Conssens Vatter oder Mutter, Grossvatter und Grossmutter schließe, und ehe der Knabe 20. und die Tochter 18. Jahr alt seye.“

Hierauf hielt den 1. April, unter dem Dekan Zähner in Trogen, die Geistlichkeit von Appenzell A. Rh. einen außerordentlichen Synodus, dessen Gutachten kurz dahin gieng: „Dass dieses nichts weniger als eine Ehe, und hiemit gar keine Ehe sey.“

Den 17. Mai erließ der Rath ein bewegliches Schreiben an den Vorort Zürich, so wie auch an Bern, und verlangte einen unparteiischen Richter. In demselben wird geflagt, wie Landweibel Hartmann auf eine unverantwortliche Art, allen weltlichen und geistlichen Rechten zuwider, auch wider die kurz vorher vom Landvogt gegebene Erklärung und Urtheil, die Tochter nicht nur dem Vater nicht zurückgestellt, sondern dieselbe sogar heimlich verkuppelt, und ohne einige Umsehung, mit dem Chirurgen Steger zusammen geben lassen habe; ferner wird berichtet, wie Sr. Fürstl. Gnaden, der Abt von St. Gallen, an den man sich mündlich und schriftlich gewendet, sein großes Missfallen bezeuget und Hülfe versprochen habe, nur wünsche er zuvor zu vernehmen, ob unsere Synode solches für eine Ehe ansehe oder nicht, welches aber mit nichts der Fall sey, sondern vielmehr für einen Menschenraub und für eine Schändung der heiligen Religion angesehen werde.

Bern antwortete den 19. März, schien sich aber mehr auf die Seite des Grossvaters als auf die des Vaters zu neigen. Es wurde zwar zugegeben, daß die Ehe allzu geschwind geschlossen worden, da nun aber die Eheinsegnung bereits vollzogen sey, so soll sich unsere Obrigkeit auf mildere Gedanken leiten lassen. Es stellte zugleich auf den Bericht des Pfr. Zinsmeister in Lichtensteig, eines Berners, ab, und wolle zuerst dessen Verantwortung anhören.

Günstiger für Scheuß lautete das Schreiben von Zürich vom 31. Mai. Dieser Stand fand es am geeignetsten, das Geschäft auf die Tagsatzung nach Frauenfeld zu bringen, um dann gemeinschaftlich mit Bern darüber in Berathung zu treten.

(Der Beschluß folgt.)